

# Osteuropa kompakt

## Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

27. Ausgabe, September 2006

---

### Bulgarien Neues Umsatzsteuergesetz

Bulgarien hat ein neues Umsatzsteuergesetz, das zur weiteren Anpassung der nationalen Vorschriften an die 6. EU-Richtlinie dient. Zu diesem Zweck wurde das Konzept der innergemeinschaftlichen Lieferung und des innergemeinschaftlichen Erwerbs eingeführt. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich des sog. "Reverse Charge Verfahrens" ausgedehnt sowie der Katalog der umsatzsteuerbefreiten Lieferungen und Leistungen modifiziert. Das Gesetz führt zudem neue Regelungen zur umsatzsteuerlichen Registrierung sowie neue Compliance Regelungen ein. Die Möglichkeit einer umsatzsteuerlichen Organschaft sowie Vereinfachungen für Konsignationslager sind allerdings auch im neuen Gesetz nicht vorgesehen. Die Regelungen treten grundsätzlich mit dem Beitritt Bulgariens zur EU in Kraft, der für den 1. Januar 2007 geplant ist.

#### Kontakt vor Ort

Ginka Iskrova, Telefon: + 359 (2) 93 55-1 00

### Kasachstan Steueränderungen

Am 1. Januar 2007 treten in Kasachstan umfangreiche Steueränderungen in Kraft, deren Zweck darin besteht, die Steuerbelastung zu senken sowie das Steuersystem insgesamt effizienter zu gestalten. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen kurz dargestellt:

#### Besteuerung von Dividenden

In- und ausländische Dividenden, die an sog. Steuer-Residenten ausgeschüttet werden, sind zukünftig von der Körperschaftsteuer befreit. Auf inländische Dividenden wird darüber hinaus auch keine Quellensteuer mehr erhoben.

#### Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuersatz wird von derzeit 15% in den folgenden drei Jahren kontinuierlich, um jeweils einen Prozentpunkt pro Jahr gesenkt und wird ab dem Jahr 2009 nur noch 12% betragen.

#### Einkommen- und Sozialsteuer

Ein einheitlicher Einkommensteuersatz in Höhe von 10% wurde eingeführt. Der Sozialsteuersatz wurde erheblich gesenkt und wird ab dem Jahr 2008 – in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens – 13% bis 5% betragen. Derzeit liegt der Sozialsteuersatz bei 20% bis 7%.

#### Bußgelder bzw. Strafen

Die Strafen für zu niedrig angesetzte körperschaftsteuerliche Vorauszahlungen wurden erheblich gesenkt (zur Information: in Kasachstan werden die Steuervorauszahlungen auf Grundlage der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben zur voraussichtlichen Höhe des Einkommens des Unternehmens im entsprechenden Jahr errechnet). Gleichzeitig wurde die maximal zulässige Abweichung zwischen den im Laufe des Jahres geleisteten Steuervorauszahlungen und der tatsächlichen Jahressteuerschuld von derzeit 10% auf 20% erhöht.

#### Kontakt vor Ort

Courtney Fowler, Telefon: + 7 (3272) 9 80-6 15

## Lettland Einkommensteuer

Die lettische Regierung plant eine neue Verordnung zur Anwendung des Einkommensteuergesetzes. Der Verordnungsentwurf enthält eine Reihe von Vorschriften, die auch für ausländische Staatsangehörige von Bedeutung sind. Unter anderem klärt der Entwurf die steuerliche Behandlung von Zahlungen des Arbeitgebers im Zusammenhang mit Geschäftsreisen (z.B. Tagespauschalen) ausländischer Arbeitnehmer. Außerdem sieht der Verordnungsentwurf vor, dass in einem anderen EU-Mitgliedstaat entrichtete Sozialversicherungsbeiträge für Zwecke der lettischen Einkommensteuer abzugsfähig sind. Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Besteuerung von Immobilien-Veräußerungsgewinnen. Diese sollen in Zukunft steuerfrei sein, sofern die Haltedauer der Immobilie mehr als zwölf Monate beträgt.

## Refinanzierungssatz der Nationalbank

Mit Wirkung vom 15. Juli 2006 hat die Lettische Nationalbank ihren Refinanzierungssatz um 0,5% auf 4,5% erhöht. Dies wird unter anderem auch Auswirkungen auf die Höhe der steuerlichen Bußgelder haben, die von den lettischen Steuerbehörden überwiegend auf Grundlage des Refinanzierungssatzes der Nationalbank berechnet werden.

### Kontakt vor Ort

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: + 371 7 09-44 00

## Rumänien Änderungen zur Abgabenordnung

Die rumänische Abgabenordnung ist in vielen Bereichen signifikant geändert worden. Von den Änderungen, die zum 1. Januar 2007 in Kraft treten sollen, werden die wichtigsten nachfolgend erläutert.

### Steuervorauszahlungen

Körperschaftsteuervorauszahlungen sind nunmehr vierteljährlich, spätestens 25 Tage nach Ablauf des jeweiligen Quartals zu leisten. Die Höhe der Steuervorauszahlung richtet sich nach der Höhe der Vorjahressteuerschuld. Das neue Steuervorauszahlungssystem gilt zunächst nur für Kreditinstitute und ab dem Jahr 2008 auch für alle anderen Steuerpflichtigen. Die Körperschaftsteuererklärung ist künftig bis zum 15. April des Folgejahres bei der Steuerbehörde einzureichen. Bis zu diesem Stichtag ist auch die Jahressteuerschuld zu begleichen.

### Steuerlich abzugsfähige Aufwendungen

Eine Reihe von bisher bestehenden Einschränkungen hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen wurde aufgehoben. So ist beispielsweise die Abzugsfähigkeit von Reisekosten nicht mehr vom Ergebnis des Unternehmens abhängig. Beiträge an Nicht-Regierungsorganisationen und Berufsverbände mit einem Bezug zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens dürfen wieder steuerlich berücksichtigt werden, jedoch nur bis zu einem Betrag von EUR 4.000 jährlich. Auch die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit durch externe Einflüsse (z.B. Naturkatastrophen) beschädigten bzw. zerstörten Wirtschaftsgütern ist künftig nicht mehr an die Existenz eines Versicherungsvertrages für die jeweiligen Güter gebunden.

### Umsatzsteuer

Unter anderem wurden die Regelungen hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Registrierung modifiziert, Änderungen im Katalog der steuerbefreiten Leistungen und Lieferungen vorgenommen sowie Bestimmungen bezüglich der Ausstellung von Rechnungen vereinfacht. Des Weiteren wurden Sonderregelungen eingeführt, die bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Art und Höhe der Umsätze, anzuwenden sind. Außerdem sieht die neue Abgabenordnung die Möglichkeit einer umsatzsteuerlichen Organschaft vor. Wichtig ist auch, dass mit dem Beitritt Rumäniens zur EU das Konzept des innergemeinschaftlichen Verkehrs eingeführt wird.

## Mikrounternehmen

Die besondere Besteuerung für sog. Mikrounternehmen (Umsatz bis EUR 100.000), wonach nicht der Gewinn eines Unternehmens, sondern dessen Umsatz besteuert wird, wird beibehalten. Allerdings wird der anzuwendende Steuersatz von derzeit 3% auf 2% im Jahr 2007 reduziert. Im Jahr 2008 wird der Steuersatz dann wieder auf 2,5% und ab dem Jahr 2009 auf 3% angehoben. Unterehmen, die mehr als 50% ihres Einkommens aus Beratungsdienstleistungen erzielen, dürfen künftig nicht mehr für die besondere Besteuerung für Mikrounternehmen optieren.

## Immobiliensteuer

Für Immobilien, die sich im Besitz von Unternehmen befinden, beträgt der Steuersatz zukünftig 0,25% bis 1,5% p.a. (derzeit 0,5% bis 1% p.a.). Handelt es sich um im Rahmen des Finanzleasings genutzte Immobilien, ist nicht mehr wie bisher der Leasinggeber, sondern grundsätzlich der Leasingnehmer der Steuerschuldner. Die Steuer ist halbjährlich – jeweils am 31. März und am 30. September zu entrichten. Derzeit müssen die Steuerzahlungen quartalsweise erfolgen. Sofern ein Unternehmen mehr als EUR 500.000 investiert, sind die lokalen Behörden berechtigt, dem Investor eine Immobiliensteuerbefreiung von bis zu fünf Jahren zu gewähren.

## Kontakt vor Ort

René Bijvoet, Telefon: + 40 (21) 2 02-86 60

## Russland Neues Wettbewerbsgesetz

Am 26. Juli 2006 hat der russische Präsident ein neues Wettbewerbsgesetz (Nr. 135-FZ) unterzeichnet. Das erklärte Ziel des Gesetzes besteht in der Verbesserung des Rechtsinstrumentariums zum Schutz und zur Förderung des Wettbewerbs. Zu diesem Zweck wurde eine ganze Reihe von neuen wettbewerbspolitischen Grundbegriffen eingeführt. Gleichzeitig wurden einige bereits vorhandene Begriffe präzisiert oder neu definiert. Unter anderem liegt nach den neuen Regelungen eine marktbeherrschende Stellung bereits bei einem Marktanteil von 50% vor (bisher 65%). Um unnötige administrative Belastungen für Unternehmen abzubauen, wurden die Schwellenwerte für genehmigungs- bzw. meldepflichtige Transaktionen signifikant angehoben. So besteht eine Meldepflicht bei der Antimonopolbehörde zukünftig erst ab einem Transaktionswert von RUB 200 Mio. (ca. EUR 5,8 Mio.), genehmigungspflichtig sind Transaktionen ab RUB 3 Mrd. (ca. EUR 88 Mio.). Darüber hinaus enthält das Gesetz detaillierte Regelungen hinsichtlich der Einleitung und Durchführung von Verfahren wegen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht. Für Verstöße gegen die Bestimmungen des neuen Gesetzes sind Strafen von bis zu 4% des Jahresumsatzes des betreffenden Unternehmens vorgesehen. Bedeutsam ist, dass die neuen Regelungen nunmehr für alle Marktteilnehmer gleichermaßen gelten. Das spezielle Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs auf den Finanzmärkten wird mit dem Inkrafttreten des neuen Wettbewerbsgesetzes aufgehoben.

## Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 61

## Serbien Neues Devisenrecht

Der serbische Devisenmarkt wird weiter liberalisiert. Seit dem 28. Juli 2006 ist ein neues Devisengesetz in Kraft, welches einige der bisher bestehenden Beschränkungen hinsichtlich Transaktionen in ausländischer Währung aufhebt bzw. Verfahrensweisen erleichtert. Unter anderem wurden Restriktionen für den Kapitaltransfer im Zusammenhang mit Immobilien und Wertpapieren vollständig abgeschafft. Darüber hinaus dürfen Kreditinstitute in Serbien nunmehr Kredite in Fremdwährung bewilligen. Zudem sieht das Gesetz vor, dass Verträge in Fremdwährung abgeschlossen werden können. Die entsprechenden Zahlungen müssen allerdings in der nationalen Währung CSD erfolgen. Auch der Zeitraum

für die Repatriierung von Exporterlösen wurde von bisher 90 auf 180 Tage erweitert.

## Sozialversicherungs- vergünstigungen

Seit dem 1. September 2006 können Unternehmen in Serbien, die neue Mitarbeiter einstellen, von umfangreichen Sozialversicherungsvergünstigungen profitieren. So entfällt beispielsweise bei der Einstellung von zuvor arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmern unter dreißig Jahren die Entrichtung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass die Neueinstellung - verglichen mit dem Stand per 1. September 2006 - zu einer Erhöhung der Mitarbeiterzahl im Unternehmen führt.

### Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: + 381 (11) 33 02-1 00

## Slowakische Republik Steueränderungen geplant

Der von der Regierung vorbereitete Gesetzesentwurf sieht eine ganze Reihe von Steueränderungen vor, die allerdings nicht so gravierend ausfallen sollten, wie zunächst erwartet. Beispielsweise sind folgende Änderungen geplant:

### Einkommensteuer

Derzeit wird das Einkommen von natürlichen Personen in der Slowakei unabhängig von seiner Höhe mit einem pauschalen Steuersatz von 19% besteuert. Es wird lediglich ein persönlicher Jahressteuerfreibetrag von derzeit SKK 90.816 (ca. EUR 2.420) und ggf. ein Ehegattenfreibetrag in gleicher Höhe abgezogen. Die anfangs diskutierte Einführung eines progressiven Tarifs ab einer bestimmten Einkommensgrenze wird im Gesetzesentwurf nicht mehr erwähnt. Der Entwurf sieht lediglich eine progressive Verminderung des Steuerfreibetrags für Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über SKK 56.500 (ca. EUR 1.500) vor. Ab einem Einkommen von monatlich SKK 89.000 (ca. EUR 2.370) sollen der persönliche Freibetrag und der Ehegattenfreibetrag jeweils SKK 0 betragen. Die sog. "Flat Tax" von 19% bleibt bestehen.

### Umsatzsteuer

Der Gesetzesentwurf beinhaltet auch die Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Medikamente. Bislang gibt es nur einen einheitlichen Umsatzsteuersatz in Höhe von 19%.

### Schenkungsteuer

Die Wiedereinführung der Schenkungsteuer für Schenkungen zwischen fremden Dritten ist zwar diskutiert worden, aber in den derzeitigen Gesetzesentwürfen nicht mehr enthalten.

### Kontakt vor Ort

Valerie Renken, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

## Tschechische Republik Änderungen zum Steuerverwaltungs- gesetz

Nach einer Novelle des Steuerverwaltungsgesetzes haben die Steuerbehörden seit dem 1. August 2006 das Recht, bei Betriebsprüfungen direkt auf die vom Steuerpflichtigen verwendete Buchhaltungssoftware zuzugreifen. Dabei dürfen sie auch überprüfen, ob die verwendete Software legal ist. Bisher haben Betriebsprüfer in Tschechien die Buchführung entweder in gedruckter oder in elektronischer Form geprüft. Zu einem direkten Zugang zur Buchführungssoftware des Steuerpflichtigen waren sie nicht berechtigt.

## Änderungen zum Gewerbegesetz

Mit Wirkung vom 1. August 2006 wurde das tschechische Gewerbegesetz geändert. Die Änderungen zielen insbesondere darauf ab, das Gewerbeanmeldungsverfahren zu vereinfachen sowie die Kommunikation zwischen den Unternehmern und den Gewerbeämtern effektiver zu gestalten.

So müssen beispielsweise juristische Personen bei der Gewerbeanmeldung nicht mehr nachweisen, dass das Unternehmen seinen Firmensitz vertraglich gesichert hat (z.B. in Form eines Mietvertrags), sofern im Rahmen der Eintragung ins Handelsregister bereits ein entsprechender Nachweis erbracht wurde. Auch die Pflicht zur Benennung eines sog. "verantwortlichen Vertreters" - einer natürlichen Person, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt und für die Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften zuständig ist – wurde für freie Gewerbe abgeschafft. Zur Vereinfachung der Kommunikation mit den Gewerbeämtern ist die Einrichtung einer Datenbank vorgesehen, die alle relevanten Informationen über Unternehmer enthalten soll und auf die die Mitarbeiter der Gewerbeämter direkten Zugriff haben sollen. Dadurch soll vermieden werden, dass Unternehmer unter Umständen die gleichen Unterlagen bei verschiedenen Stellen mehrmals vorlegen müssen. Darüber hinaus können sich Unternehmer bei der Gewerbeanmeldung gleichzeitig auch steuerlich registrieren lassen.

#### Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

## Veranstaltungen European Television Dialogue

Am 17. Oktober 2006 findet in München das vierte internationale Forum für den Erfahrungsaustausch der ost- und westeuropäischen TV-Branche - EUROPEAN TELEVISION DIALOGUE 2006 - statt. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Vertreter der Medienbranche aus den alten und neuen EU-Mitgliedsländern. Unter den Podiumsgästen sind auch zahlreiche namhafte Persönlichkeiten der Medienbranche aus den mittel- und osteuropäischen Ländern: Albanien, Polen, Russland, Slowakei, Tschechien und Ungarn. PricewaterhouseCoopers ist Partner des Forums. Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter [www.european-tv-dialogue.com](http://www.european-tv-dialogue.com).

## Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

#### Daniel Kast

Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52  
[daniel.kast@de.pwc.com](mailto:daniel.kast@de.pwc.com)

#### Margitta Markert

Ostra-Allee 11  
01067 Dresden  
Telefon: + 49 (351) 44 02-7 13  
[margitta.markert@de.pwc.com](mailto:margitta.markert@de.pwc.com)

## Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: [veronique.a.marca@de.pwc.com](mailto:veronique.a.marca@de.pwc.com).

Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa lesen Sie auf unserer Webseite ([www.pwc.com/de](http://www.pwc.com/de)) unter Themenpools -> **EU-Erweiterung**. Dort finden Sie auch die aktuellen Ausgaben und das Archiv von "EU kompakt".